

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das

öſterreichiſch-illiriſche Küſtenland,

beſtehend aus den gefürſteten Graffſchaften Görz und Gradisca, der Markgraſſchaft Iſtrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Trieſt mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XXV. Stück.

Ausgegeben und verſendet am 5. December 1882.

27.

Rundmachung der k. k. küſtenländiſchen Statthaltereii vom 23. November 1882,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlaſtungs- und Landesfond der Markgraſſchaft
Iſtrien pro 1883.

Seine k. und k. Apoſtoliſche Majeſtät haben mit Allerhöchſter Entſchließung vom 7.
November 1882 die Einhebung der nachſthenden, vom Iſtrianer Landtage für das Jahr
1883 beſchloſſenen Landesumlagen allergnädigſt zu genehmigen geruht:

1. Für den Grundentlaſtungsfond eines Zuſchlages von 12% zu den directen Steuern
mit Einſchluß des außerordentlichen Zuſchlages;

2. für den Landesfond:

a) eines Zuſchlages vom 25% zu den directen Steuern mit Einſchluß des außerordentlichen
Zuſchlages;

b) eines Zuſchlages von 100% zu der Verzehrungssteuer von Fleiſch und Wein;

